Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 13.12.2005 Nr. 5 der TO	öffentlich Vorlagen-Nr.: FB 3/291/2005
Dez. I FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum: 24.11.2005

FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2005		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:
Erlass der 11. Änderungssatzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Reinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

I. Beschlussvorschlag:
Der HFA empfiehlt dem Rat den Erlass der 11. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

II. Rechtsgrundlage:
§§ 41 und 7 GO NW, §§ 4,6 und 7 KAG, Straßenreinigungsgesetz

III. Sachverhalt:
Gemäß beigefügter Berechnung ergibt sich im Gebührenhaushalt Straßenreinigung 2006 eine Gebühr für den Veranlagungsmeter Straßenreinigung in Höhe von 1,60 € (bisher 1,71 € je Veranlagungsmeter). Die für das vergangene Jahr vorgenommen deutliche Gebührenerhöhung von 1,40 € auf 1,71 € war erforderlich zum Ausgleich eines Fehlbetrages aus 2003 und von Kostensteigerungen in 2005. Aufgrund der nunmehr vorliegenden Nachkalkulation für das Jahr 2004 ist jetzt lediglich ein Fehlbetrag von 535,87 € auszugleichen. Der Gebührensatz für das kommende Jahr kann daher wieder gesenkt. Ausreichend ist, die Straßenreinigungsgebühr auf 1,60 € je Veranlagungsmeter festzusetzen.

Die Straßenreinigungsgebühr beinhaltet sowohl die Kosten für die Sommerreinigung als auch für den tatsächlich durchgeführten Winterdienst. Diese Straßen sind alle in der Prioritätsstufe 1 des Streuplanes eingeordnet. Eine getrennte Gebühr für Sommerreinigung und Winterdienst ist daher nicht erforderlich.
Außerdem bedarf das als Bestandteil der Satzung zu erstellende Straßenverzeichnis aufgrund der Widmung zu öffentlichen Straßen den in Artikel 2 des Satzungsentwurfes aufgeführten Ergänzungen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:
Bei Gesamtkosten in Höhe von 67.426,85 € verbleibt ein durch das Allgemeininteresse begründeter städtischer Eigenanteil in Höhe von 6.742,69 €.

Anlagen:
Gebührenbedarfsberechnung 2006
Entwurf der 11. Änderungssatzung